



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: <https://www.recklinghausen.de/amsblatt>. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.recklinghausen.de/amsblatt> abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oefentliche-zustellungen>

64. Jahrgang

28.10.2025

Nr. 48

1. Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen

Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 28.10.2025 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.

Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: <https://www.recklinghausen.de/oefentliche-zustellungen> abrufbar und nur online verfügbar bis zum 11.11.2025.

2. Beschluss

über die Satzung Bebauungsplan Nr. 262 – Griegstraße –

3. Beschluss

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 - Westring/ Friedrich-Ebert-Straße - 6. Änderung

4. Beschluss

über die Einleitung des ergänzenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung

5. Beschluss

über die Satzung Bebauungsplan Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn -

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 262 – Griegstraße –

für einen Bereich zwischen dem Nordfriedhof im Norden, der Von-Weber-Straße im Osten, dem Siedlungsbereich der Verdistraße im Süden sowie dem Siedlungsbereich der Straße „Im Romberg“ im Westen.

Ziel

Der oben beschriebene Bereich soll einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden. Der Großteil der Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt.

Das Areal soll vorwiegend als Wohngebiet mit einer Einzel- und Doppelhausbebauung städtebaulich entwickelt werden. Im südlichen Bereich sollen Flächen ausgewiesen werden, die der Entwicklung von Geschosswohnungsbau dienen, aber auch für die Umsetzung von Mehrgenerations-Wohnformen gedacht sein können. Die südlich gelegenen Flächen im Geltungsbereich sind durch den Verbleib des landwirtschaftlichen Betriebs planungsrechtlich im Kontext zur geplanten Wohnnutzung zu steuern und werden zur Beurteilung in das Gesamtkonzept mit einbezogen. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt südlich über die Von-Weber-Straße. Die Humperdinck- und Silcherstraße werden als Fuß- und Radwege ausgebaut.

Beschluss

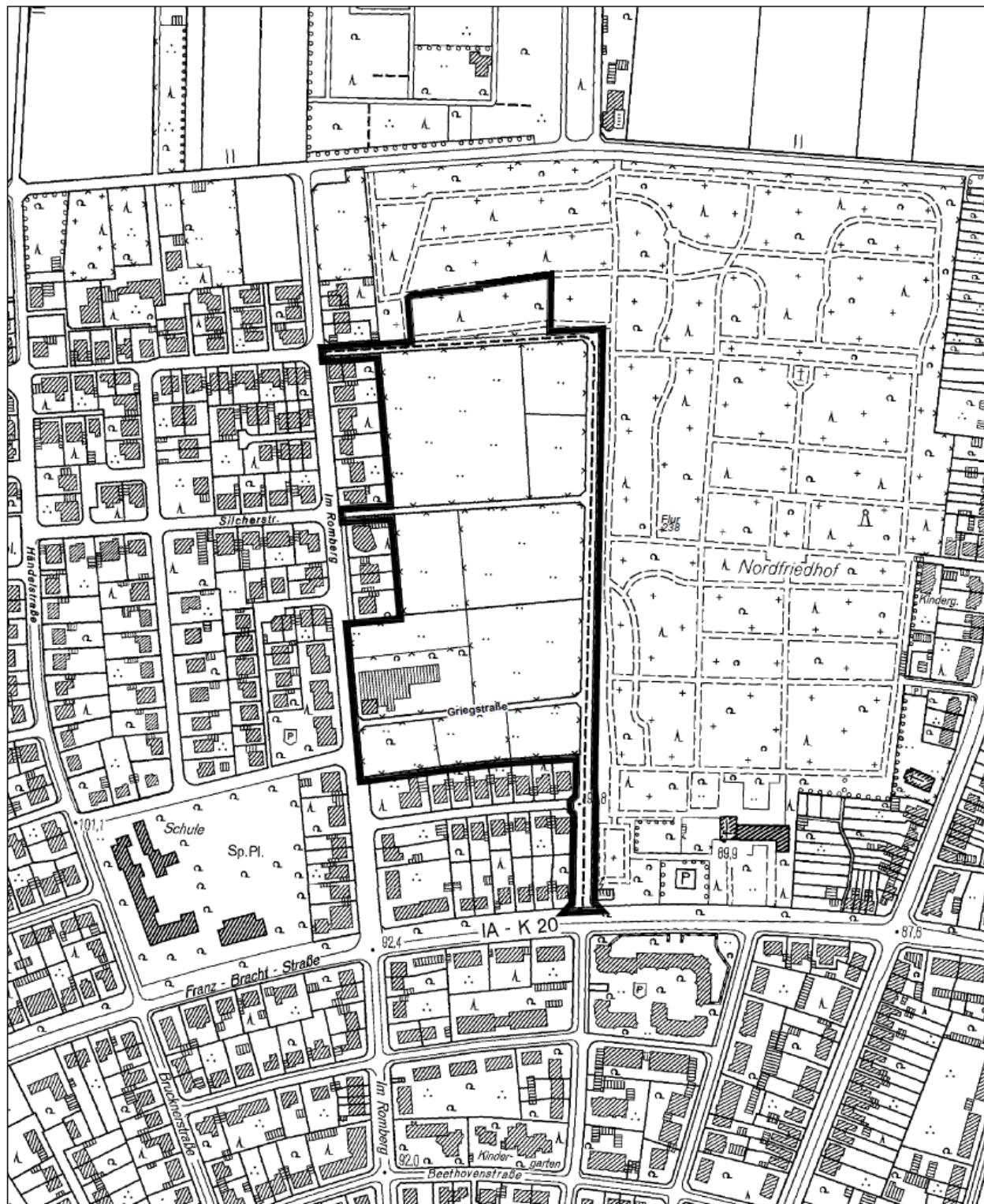
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 06. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 262 – Griegstraße – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 - Griegstraße - umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen: Flur 237: 221, 222, 752 (teilweise), 939 und Flur 238: 5, 7, 11, 14 (teilweise), 309, 350, 351, 362 (teilweise), 364, 365 (teilweise), 366, 367, 368, 369, 474 und 475.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 – Griegstraße -



Quelle: Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 262 – Griegstraße – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 262 – Griegstraße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 262 – Griegstraße – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 23.10.2025

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 - Westring/ Friedrich-Ebert-Straße - 6. Änderung

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebiets von Recklinghausen im Stadtteil Paulusviertel und wird begrenzt im Norden und Osten durch die Wiesenstraße, im Süden durch die Rietstraße und Tankstelle an der Friedrich-Ebert-Straße und im Westen durch den Breuskes Mühlenbach. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, den Betriebsstandort durch eine weitere Lagerhalle in einer Größenordnung von bis zu 1.000 Quadratmeter in nördlicher Ausrichtung zur bestehenden Lagerhalle zu ergänzen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens geschaffen werden. Dazu wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nummer 165 - Westring/ Friedrich-Ebert-Straße - mit der 3. Änderung - vereinfachtes Verfahren - Wiesenstraße - überplant. Der vorhandene Bestand innerhalb des Gewerbegebietes wird gesichert und es werden Flächen für die betriebliche Erweiterung geschaffen. Die nördlich festgesetzten Grünflächen werden in den Geltungsbereich des Änderungsverfahrens aufgenommen und für die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen herangezogen.

Beschluss

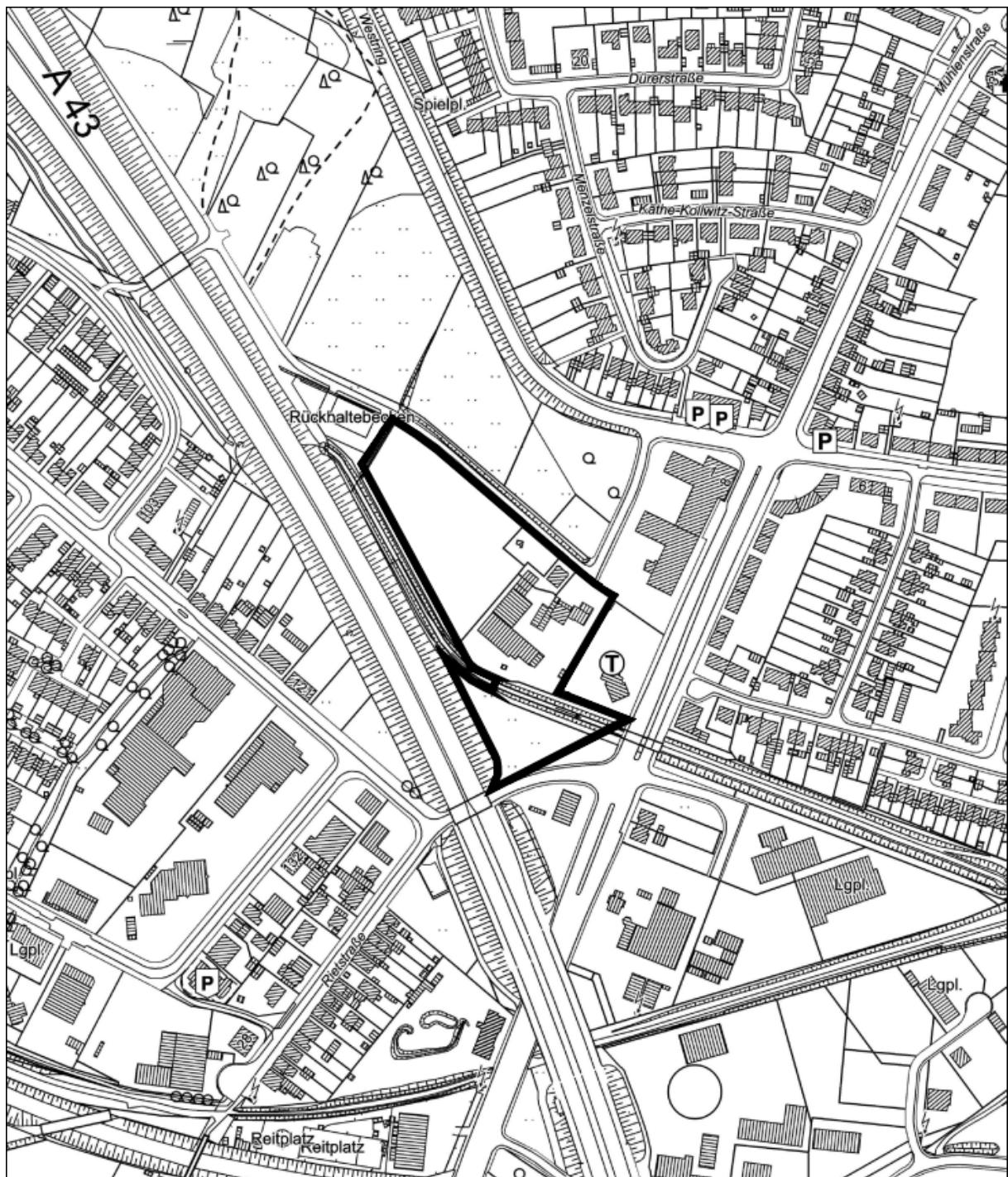
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189, hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 07. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat nimmt den Antrag zur Kenntnis und beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 165 - Westring/ Friedrich-Ebert-Straße - 6. Änderung“.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 433, Gemarkung Recklinghausen: 4, 741, 742, 883, 884 und 885.

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 165 - Westring/
Friedrich-Ebert-Straße - 6. Änderung**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Quelle Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 - Westring/Friedrich-Ebert-Straße - 6. Änderung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 23. Oktober 2025

gez. Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Einleitung des ergänzenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nördlich der Dorstener Straße im Stadtteil Westviertel der Stadt Recklinghausen, ca. 250 Meter vom Altstadtring entfernt. Südlich und westlich grenzt Wohnbebauung an, östlich gelegen befindet sich eine (temporäre) Stellplatzfläche und nördlich, oberhalb des Geländes, befindet sich eine Grünfläche und daran anschließend die bestehende Wohnbebauung der Cäcilienhöhe. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Nach § 214 Absatz 4 BauGB besteht die Möglichkeit, durch ein ergänzendes Verfahren vorhandene Fehler zu beheben und den Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung – anschließend in Kraft zu setzen. Dazu werden die für die Heilung der vorliegenden Fehler notwendigen Planungsschritte wiederholt. Das Verfahren wird daher an der für die Heilung erforderlichen Stelle wiederaufgenommen, so dass die Fehlerbehebung insofern dann nicht der nochmaligen Durchführung eines vollständigen Bebauungsplanverfahrens bedarf. Dieses Verfahren soll hier genutzt werden.

Die zur Behebung der vom OVG NRW erkannten Fehler erforderlichen Änderungen sowie Anpassungen des Bebauungsplanentwurfes und machen eine erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB notwendig, so dass es erforderlich ist, das Verfahren zu diesen Schritten zu wiederholen.

Inhaltlich soll an allen Planungszielen weiterhin festgehalten werden. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt. Ziel der 1. Änderung ist die Sicherung des allgemeinen Wohngebiets, unter Berücksichtigung veränderter Wohnbedürfnisse. Der vorliegende Bebauungsvorschlag trägt zu einer angemessenen innerstädtischen Wohndichte bei und sieht im Sinne einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstücks drei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 21 Wohneinheiten und einer Tiefgarage vor.

Der Bebauungsplan ist im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden. Es handelt sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne des § 13a BauGB. Die Größe der festzusetzenden Grundfläche liegt im Planbereich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² des § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Durch die Aufstellung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG) des BauGB. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vor. Gemäß § 13a Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 BauGB, wird neben der Umweltprüfung auch von einem Umweltbericht, einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB und der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Beschluss

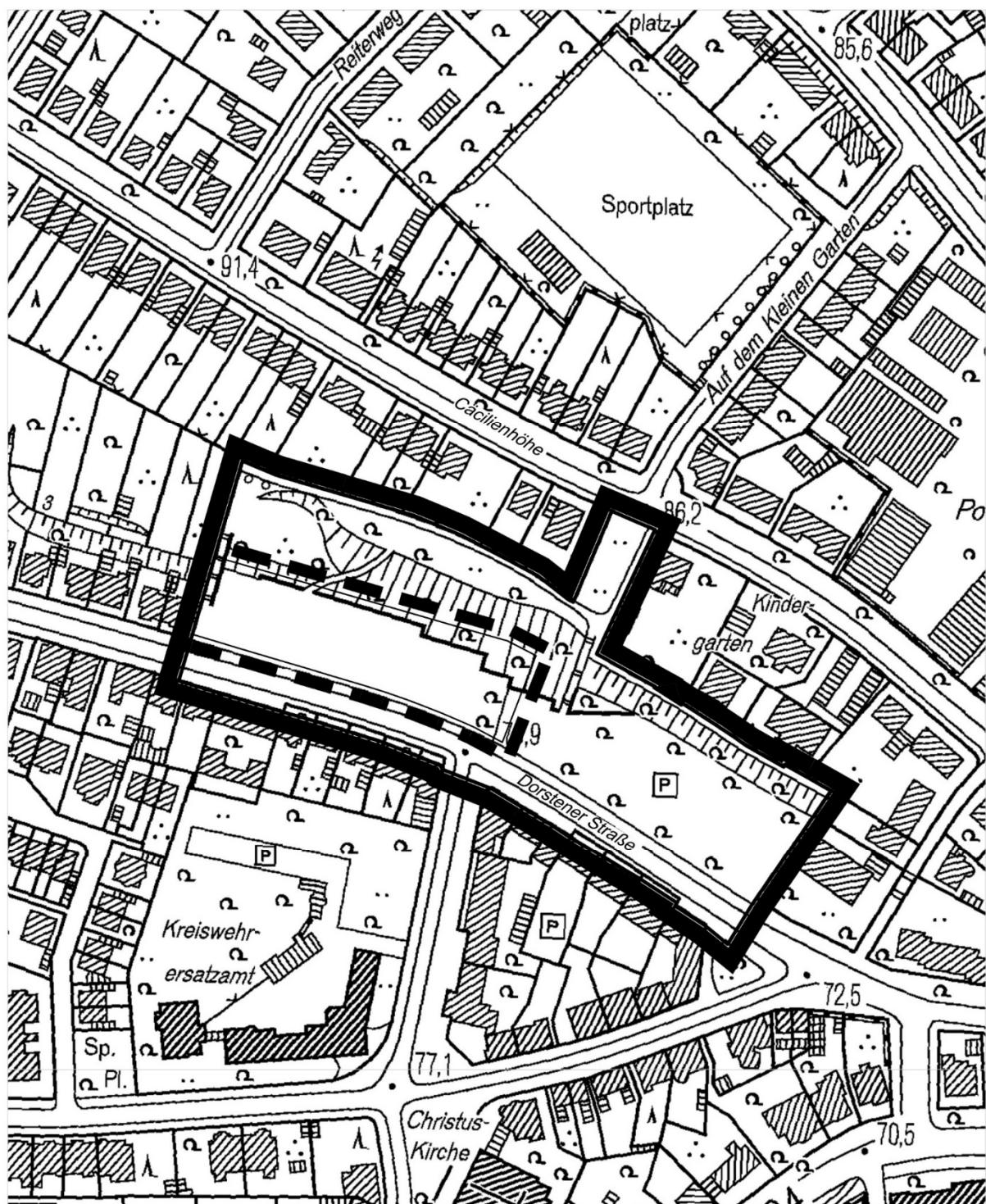
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189, hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 06. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Fortsetzung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung – im Wege der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Absatz 4 BauGB.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung umfasst einen Teilbereich aus dem Flurstück 8080, Flur 333, Gemarkung Recklinghausen (vormals Flurstück 246).

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung – (ergänzendes Verfahren)



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

Quelle: Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), wird der Beschluss zur Einleitung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 BauG zum Bebauungsplanes Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – 1. Änderung – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 23.10.2025

**gez. Tesche
Bürgermeister**

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von etwa 2,8 Hektar und liegt im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen, im Stadtteil Ostviertel.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Marienburger Straße und im Osten durch die Canisiusstraße begrenzt. Im Westen und im Süden des Geltungsbereichs grenzt die Wohnbebauung der Thorner Straße sowie die des Drissenplatzes an. (siehe Übersichtsplan)

Ziel

Die Stadt Recklinghausen beabsichtigt die Fläche der ehemaligen Hibernia-Kampfbahn an der Canisiusstraße umzunutzen. Die Fläche, die sich in Besitz der Stadt Recklinghausen befindet, wird gegenwärtig nicht mehr als Sportanlage genutzt, sondern liegt brach. Sie soll zum einen als Fläche für Gemeinbedarf, genauer gesagt als Standort für eine mehrzügige Kindertagesstätte und zum anderen für eine Fläche zur Wohnbebauung weiterentwickelt werden. Die Fläche für Gemeinbedarf soll sich im westlichen Bereich des Sportplatzes befinden. Die Wohnbaufläche schließt sich im östlichen Bereich an. Die neuen Nutzungen werden über eine notwendige Erschließungsanlage von der Canisiusstraße aus erschlossen. Bei der nördlich an die Sportanlage angrenzenden Fläche handelt es sich um Wald, der im Bebauungsplan entsprechend gesichert werden soll.

Beschluss

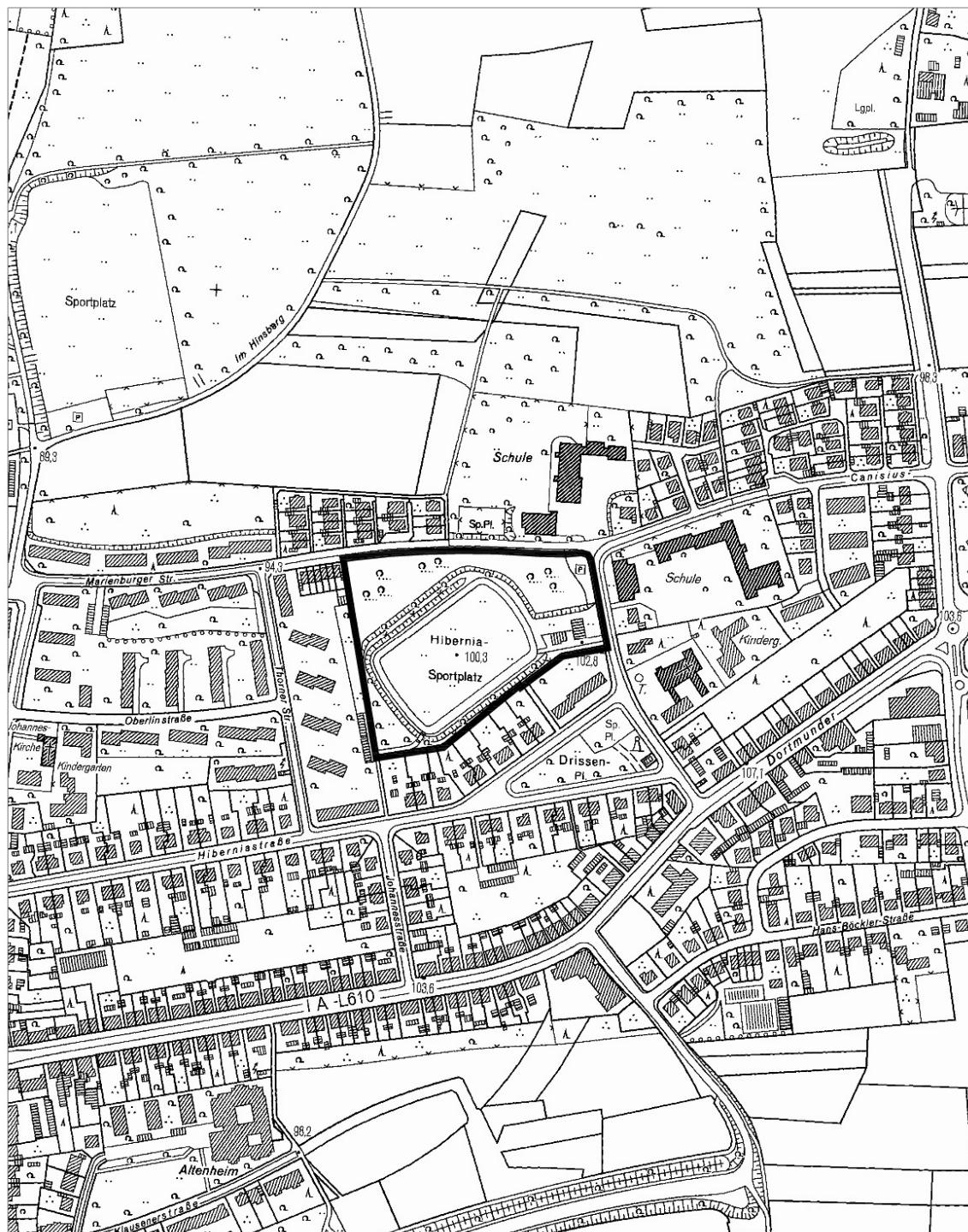
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189 und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 06. Oktober 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 331 – Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - umfasst die Flurstücke 124 und 123 der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen sowie das Flurstück 92 der Flur 343, Gemarkung Recklinghausen.

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn –



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Quelle: Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften

bei der

Stadt Recklinghausen
Fachbereich Stadtplanung
Technisches Rathaus, Westring 51
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Oktober 2024 (Amtsblatt Nr. 43 vom 01. Oktober 2024), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 331 - Canisiusstraße / ehemalige Hibernia-Kampfbahn - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Punkt 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 - 2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 23.10.2025

**gez. Tesche
Bürgermeister**